

§ 6 Rigorosum

- (1) Das Rigorosum ist eine mündliche kommissionelle Fachprüfung mit einer Dauer von insgesamt 90 Minuten.
- (2) Das Rigorosum besteht aus zwei Teilen. Teil 1 umfasst eine öffentliche Präsentation und Verteidigung der Dissertation unter Berücksichtigung der Gutachten im Rahmen einer allgemeinen Diskussion. Dieser Teil dauert maximal 60 Minuten. Für die Präsentation der Dissertation sind dabei maximal 30 Minuten vorgesehen. Teil 2 ist eine Prüfung aus dem Fach der Dissertation in Zusammenhang mit dem Thema der Dissertation. Dieser Teil dauert maximal 30 Minuten.

Die Prüfungskommission für das Rigorosum ist auf Vorschlag der Doktorandin/des Doktoranden von der (Vize-)Studiendekanin/dem (Vize-)Studiendekan zusammenzustellen. Sie besteht aus 4 Personen. Ein/e der Gutacher/innen sowie die Erstbetreuerin/der Erstbetreuer sind jedenfalls Mitglied der Kommission. Weitere Gutacherinnen/Gutachter sowie die Zweitbetreuerin/der Zweitbetreuer müssen nicht Mitglieder der Prüfungskommission sein.

- (3) Für das Rigorosum ist eine einheitliche Note zu vergeben, die auch den Gesamteindruck der Prüfung berücksichtigt.

§ 7 Gesamtbeurteilung

- (1) Es ist eine Gesamtbeurteilung des Doktoratsstudiums durchzuführen. Hierfür sind
 - a. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Module im curricularen Teil gem. § 4,
 - b. die Note aus dem arithmetischen Mittel der Beurteilungen der Dissertation und
 - c. die Note des Rigorosumsheranzuziehen.
- (2) Die Gesamtbeurteilung hat "bestanden" zu lauten, wenn jede der drei Noten positiv ist, anderenfalls hat sie "nicht bestanden" zu lauten. Sie hat "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten, wenn die Dissertation mit „sehr gut“ (1) beurteilt wurde, mindestens zwei der Noten "sehr gut" (1) sind und die dritte Note nicht schlechter als „gut“ (2) ist.

§ 8 Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Doktoratsstudiums der Philosophie wird der akademische Grad Doktorin der Philosophie/Doktor der Philosophie, abgekürzt Dr. phil. verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten des Curriculums und Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses Curriculum tritt mit 01.10.2024 in Kraft. (Curriculum 2024)
- (2) Studierende des Doktoratsstudiums der Philosophie, die bei In-Kraft-Treten dieses Curriculums am 01.10.2024 dem Curriculum für das Doktoratsstudium Philosophie in der Fassung 2017 unterstellt sind, sind berechtigt ihr Studium bis zum Ablauf des 30.09.2029 nach den Bestimmungen des Curriculums 2017 fortzusetzen und abzuschließen. Wird das Studium bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen, sind die Studierenden am 01.10.2029 dem jeweils gültigen Curriculum zu unterstellen. Studierende des auslaufenden Curriculums sind jederzeit während der Zulassungsfrist berechtigt, sich dem aktuell geltenden Curriculum zu unterstellen.

Die Vorsitzende des Senats:
Ehrke-Rabel